

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Herr
Lutz Hiestermann

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 18. Juni 2020

Anfrage gem. §31 GO des Herrn Lutz Hiestermann vom 16.06.2020; ANF/2277/2020 – Bürgerantrag „2035Null – klimaneutrales Gießen“

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Sie haben folgende Anfrage gestellt:

„War der OB zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Verlautbarung am 15.5.2020 bekannt, dass der Bürger/-innen-Antrag 2035Null den Privatkonsum nicht beinhaltet, sondern sich auf die im Energiebericht der Stadtwerke genannten, nach der BSKO-Systematik erhobenen Emissionswerte bezieht? Wenn ja, warum hat die OB die Ablehnung einer Satzung falsch begründet? Wenn diese wesentliche Komponente des Bürger/-innen-Antrags der OB nicht bekannt war, warum hat sich die OB nicht vor ihrer öffentlichen Aussage entsprechend informiert?“

Meine Antwort lautet wie folgt:

Ich freue mich darüber, dass ich hier öffentlich mit einem ganz offensichtlichen Missverständnis bzw. einer falschen Interpretation meiner Aussagen aufräumen kann. Ich hätte mich allerdings mehr gefreut, wenn frühzeitig solche Fragen gestellt worden wären statt mit falschen Interpretationen öffentlich zu operieren.

Ich halte fest: Der Antrag „2035Null – klimaneutrales Gießen“ bzw. der daraufhin gefällte Beschluss enthält keine Erläuterungen zum Thema Berechnung von Emissionen von Privatkonsum.

Ob Privatkonsum bei der Bilanzierung von Treibhausgasemissionen berechnet und einbezogen werden sollte, kann durchaus man unterschiedlich diskutieren.

Nichtsdestotrotz: Für die Erstellung des Berichts zum Beschluss „2035Null – klimaneutrales Gießen“ haben wir uns natürlich bei der Berechnung der Emissionen frühzeitig festgelegt auf den auch von Ihnen genannten BSKO-Standard (**B**ilanzierungs**S**tandard **K**ommunal) – er ermöglicht eine Standardisierung der kommunalen Treibhausgasbilanzen und wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums vom ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung GmbH – entwickelt.

Meine Aussage zur Klimaschutzsatzung widerspricht dem auch nicht. Ich habe gesagt, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, der alle Bürger*innen folgen müssen. Das stimmt auch weiterhin und ich betone es erneut:

Ich kann aktuell keine*n Bürger*in verpflichten, seine*ihre Emissionen – auch jenseits des privaten Konsums, den Sie offenbar im Sinn haben – zu senken. Ich kann nicht auf einer rechtlichen Grundlage einfordern, das Eigenheim zu dämmen, das Licht nach dem Verlassen des Raums auszuschalten oder nur Fahrrad zu fahren; mit anderen Worten: Heizen, Stromverbrauch und Autofahren und die damit einhergehenden CO₂-Emissionen sind nicht verboten.

Was dabei aber eben auch deutlich wird: Für eine sich auf das Stadtgebiet Gießen beziehende Emissionswerte-Bilanz, wie wir sie vorlegen werden, werden *alle hier* anfallenden Verbräuche auf Ebene der Endenergie berücksichtigt – eben auch privat verbrauchte Energie, die z.B. am Hauszähler gemessen wird. Auch wenn also privater Konsum im engeren Sinne, also die Frage, wie viele T-Shirts Sie sich z.B. kaufen, nicht berücksichtigt wird, so spielt natürlich privater Verbrauch, der maßgeblich auch durch das Verhalten bzw. den Konsum der Bürger*innen im weiteren Sinne beeinflusst wird, eine wichtige Rolle. Wir werden dies nach Vorlage des Berichts sicher ausführlich zu besprechen haben.

„Wenn diese Begründung obsolet ist, welche inhaltliche Begründung gibt es dann dafür, entgegen dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2019 keine Satzung oder ein ähnliches rechtsverbindliches Instrumentarium zu verabschieden?“

Diese Frage ist inzwischen mehrfach beantwortet worden. Ich wiederhole meine Antwort hier:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.9.2019 verpflichtet nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO den Magistrat, das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen. Der Beschluss verpflichtet ferner den Magistrat, dieses Ziel, „mittels einer Satzung oder eines anderen rechtlichen Instruments kurzfristig verbindlich“ festzulegen. Eine Satzung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen wäre (§ 51 Nr. 6 HGO), könnte auch nur den Magistrat binden, weil es für eine verbindliche Festlegung des Ziels der Klimaneutralität 2035 für alle Bürger an einer Rechtsgrundlage fehlt. Daher

würde die Verbindlichkeit einer allgemeinen Klimaschutzsatzung nicht über die Bindungswirkung des Stadtverordnetenbeschlusses hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

AfD-Fraktion

Fraktion Gießener Linke

FW-Fraktion

FDP-Fraktion

Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen